

Dienstleistungscharta

des Alters- und Pflegeheimes

Stiftung St. Josef

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil

Leistungen

Art.1: Unterkunft und Verpflegung, Betreuung und Pflege

Art. 2 Kurzzeitpflege

Art. 3 Tagespflege

Art. 4 Mensadienst für ältere Menschen

Zweiter Teil

Zielgruppe, Aufnahme und Austritt

Art. 5 Zielgruppe

Art. 6 Heimaufnahme

Art. 7 Unterlagen

Art. 8 Verweigerungsgründe für die Aufnahme

Art. 9 Heimaustritt

Dritter Teil

Kosten

Art. 10: Tagessatz

Art. 11: Unterbrechungen des Heimaufenthaltes

Vierter Teil

Mitbestimmung

Art. 12 Heimbeirat

Art. 13 Aufgaben des Heimbeirates

Fünfter Teil

Rechte, Einsprüche, Haftung

- Art. 14 Rechte der Heimbewohners
- Art. 15 Beschwerden und Anregungen
- Art. 16 Einsprüche
- Art. 17 Ombudsmann (Volksanwalt)
- Art. 18 Haftung

Sechster Teil

Führung und Organisation

- Art. 19 Allgemeine Ausrichtung
- Art. 20 Personal
- Art. 21 Direktor
- Art. 22 Bereichsleiter
- Art. 23 Personal für die unmittelbare Betreuung
- Art. 24 Personal der Hauswirtschaft
- Art. 25 Personal der Verwaltung
- Art. 26 Personalentwicklung
- Art. 27 Volontariat

Siebter Teil

Verschiedenes

- Art. 28 Verwahrung von Wertgegenständen
- Art. 29 Öffentlichkeitsarbeit
- Art. 30 Bewertung des Dienstes
- Art. 31 Sammlungen und Werbung
- Art. 32 Hausordnung

- Art. 33 Kundmachung

Anhang A

- 1) Standardleistungen
 - 1.1) Kosten der Dienste zu Lasten der Betreuten
 - 2) Zusätzliche Dienste
-
- Formular für Beschwerden und Anregungen

Alle in dieser Dienstleistungscharta verwendeten personenbezogenen Begriffe wie Bewohner, Betreuer, Direktor... umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erster Teil

Leistungen

Art. 1

Unterkunft und Verpflegung, Betreuung und Pflege

Das Heim gewährleistet Unterkunft und Verpflegung sowie eine umfassende, dem Erkenntnisstand der Zeit entsprechende Betreuung und Pflege.

Das Heim fördert die Beibehaltung des gewohnten gesellschaftlichen Lebens des Heimbewohners und unterstützt ihn beim Einleben in die neue Umgebung.

Das Heim achtet und fördert die kulturelle und sprachliche Identität, die kulturellen und sprachlichen Eigenheiten und Gewohnheiten der Bewohner.

Die für die Bewohner vorgesehenen Räume angeben: Das Heim verfügt über Einzel- und Zweitbettzimmer, einen Speisesaal, Aufenthaltsräume, Pflegebäder, einen Fernsehraum, einen Bastelraum, eine Bibliothek, Garten und Parkanlage sowie über eine hauseigene Kapelle.

Alle Bewohner können die vom Heim zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräume frei aufsuchen und die dort bereitgestellte Ausstattung ihrem Zweck entsprechend nutzen.

1.1. Das Zimmer

Standardeinrichtungen und -ausstattungen anführen: Alle Zimmer verfügen über ein Bad (mit Waschbecken, Dusche, WC) und teilweise über einen Balkon; sie sind mit Pflegebetten, Kleiderschrank, Sitzecke, einem Notruf, Fernsehanschluss und teilweise mit einem Anschluss für medizinische Gase und Telefon ausgestattet.

Die Zuteilung des Zimmers erfolgt in Absprache mit dem Heimbewohner bzw. den Angehörigen. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten des Heimes kann der Bewohner den etwaigen Mitbewohner im Zimmer aussuchen.

Die persönliche Ausgestaltung des Zimmers wird unter Rücksichtnahme auf den Mitbewohner sowie auf die Sicherheit und Hygiene ermöglicht.

Soweit nicht Mitbewohner beeinträchtigt oder gefährdet bzw. Hygienebestimmungen verletzt werden, ist das Mitbringen von Haustieren (Kleintieren) möglich.

1.2. Die Verpflegung

Es wird eine abwechslungsreiche und nährstoffreiche Kost geboten. Das Heim gewährleistet beim Essen Wahlmöglichkeit. Die Essgewohnheiten der Bewohner werden so weit als möglich berücksichtigt. Die Nahrung entspricht in Qualität und Quantität den Diät-Erfordernissen der betagten Personen.

Der zuständige Sanitätsbetrieb gewährleistet eine angemessene diätetische Beratung. Eventuelle Sonderdiäten werden vom Arzt verschrieben und von der Küche in Abstimmung mit der Diätassistentin vorbereitet.

Das Tagesmenü wird nach Anhören des Diätdienstes zusammengestellt und den Heimbewohnern in geeigneter Form bekannt gegeben.

In der Regel werden die Mahlzeiten in den Essräumen eingenommen.

1.3. Garderobe und Wäscherei

Der Wäschedienst stellt dem Bewohner die Heimwäsche zur Verfügung und sorgt auch für die Reinigung und das Bügeln seiner persönlichen Wäsche.

1.4. Reinigungsdienst

Das Heim gewährleistet die Reinigung der Zimmer und der anderen Räumlichkeiten.

1.5. Betreuung und Pflege

Das Heim sorgt für die tägliche Betreuung, Hygiene und Pflege sowie die ärztliche, krankenschwägerische, physiotherapeutische und psychologische Betreuung der Bewohner auf Grund der Erhebung des besonderen Bedarfes eines jeden.

Vor allem wird Wert auf die soziale, physische und psychische Aktivierung der Bewohner gelegt, wobei die Erhaltung der Selbstständigkeit im Vordergrund steht.

Die Eigenverantwortung der Bewohner wird gefördert. Ihnen wird im Rahmen der Organisation des Heimes die Möglichkeit gegeben, ihr privates Leben zu führen sowie am Gemeinschaftsleben und an organisierten Aktivitäten teilzunehmen.

1.6. Religiöse und spirituelle Betreuung

Die Bewohner werden in ihren religiösen und spirituellen Anliegen respektiert und begleitet.

1.7. Einbeziehung der Angehörigen

Das Heim setzt Maßnahmen zur Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Angehörigen.

z.B.: verschiedene Feste und Feiern (Geburtstag, Fasching, Weihnachten usw.)

Persönliche Gespräche mit der Pflegedienstleitung und der Verwaltung.

1.8. Zusätzliche Dienste

Über die oben angeführten Standardleistungen hinaus bietet das Heim folgende zusätzliche Leistungen an:

- Fußpflege
- Friseur
- Transport- und Begleitdienst
- Veranstaltungen und Feste
- Ausflüge
- Botengänge und Besorgungen

Art. 2

Kurzzeitpflege

Das Heim bietet eine zeitlich befristete Aufnahme (max. 6 Wochen) und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, die gewöhnlich bei sich zu Hause leben und dort von Angehörigen betreut werden. Ihnen werden alle Leistungen gewährt, die für die ständigen Bewohner vorgesehen sind.

Art. 3

Tagespflege

Unterm Tag finden ältere Personen Aufnahme und Betreuung, die wegen physischer oder psychischer Gebrechen nicht mehr alleine in ihrer eigenen Wohnung leben können oder eine Betreuung in dem Ausmaß benötigen, dass sie weder über Dritte noch über die Hauspflege des Sozialsprengels in erforderlichem Ausmaß erbracht werden kann.

Zweiter Teil

Zielgruppe, Aufnahme und Entlassung

Art. 4

Zielgruppe

Das Heim nimmt im Rahmen seiner Zielsetzungen und seiner Pflegemöglichkeiten und in Übereinstimmung mit der von der Landesverwaltung erteilten Eignungserklärung selbständige, leicht, mittelgradig und schwer pflegebedürftige, vorwiegend betagte Menschen beiderlei Geschlechtes auf.

Art. 5

Heimaufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme im Heim ist ein unterschriebener Antrag auf einem eigenen Vordruck der Verwaltung.

Der Anspruch auf die Aufnahme im Heim besteht unabhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Antragstellers.

Das vorrangige Einzugsgebiet sind die Gemeinden Sand in Taufers, Gais und Mühlwald. Die Kriterien für die Rangliste zur Aufnahme werden vom Verwaltungsrat im Sinne der gesetzlichen Regelungen festgelegt.

Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Direktors die Aufnahme und entscheidet über besondere Fälle.

Art. 6

Unterlagen

Folgende Unterlagen sind dem Aufnahmegesuch beizulegen:

- a) Zusicherung für die Übernahme des Tagessatzes durch den Antragsteller, durch zahlungspflichtige Angehörige und Dritte sowie durch die zuständige öffentliche Körperschaft auf den vom Heim bereitgestellten Vordrucken;

- b) Ärztlicher Befund auf dem vom Heim bereitgestellten Vordruck.

Art. 7

Verweigerungsgründe für die Aufnahme

Im Heim werden nicht aufgenommen:

- a) Personen mit chronischen Pathologien, welche Behinderungen verursachen und noch nicht stabil sind, also vermutlich innerhalb kurzer Zeit schlechter oder besser werden;
- b) Menschen mit psychiatrischen Pathologien, deren Schweregrad eine ständige ärztlich-krankenpflegerische Betreuung erfordert.

Gerontopsychiatrische Erkrankungen werden nicht als Hindernis für eine Aufnahme betrachtet.

Art. 8

Heimaustritt

Der Bewohner kann entlassen werden:

- a) Auf seinen eigenen Wunsch;
- b) mit begründetem Beschluss des Verwaltungsrates auf Vorschlag des Direktors.

Die Entlassung laut Punkt b) erfolgt:

- a) wenn der Heimbewohner nach wiederholter Ermahnung sich nicht an die gängigen Vorschriften des Heimes hält und der Gemeinschaft schadet oder die anderen Bewohner in grober Weise stört;
- b) bei Einlieferung in ein Krankenhaus oder in eine andere Anstalt wegen einer Krankheit, welche spezielle therapeutische Eingriffe oder Rehabilitationsmaßnahmen erfordert und einen weiteren Aufenthalt im Heim nicht gestattet;
- b) bei nicht erfolgter Bezahlung der Heimkosten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Bei Austritt oder Ableben des Bewohners muss das Zimmer innerhalb von 5 Tagen geräumt werden.

Kosten

Art. 9

Tagessatz

Jeder Bewohner entrichtet den vom Verwaltungsrat jedes Jahr im Voraus festgesetzten Tagessatz zu seinen Lasten. Das Recht auf das gesetzlich vorgesehene Taschengeld bleibt jedenfalls bestehen.

Der Bewohner und eventuell andere zahlungspflichtige Personen begleichen den Tagessatz innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Rechnung bei der Bank der Stiftung ein.

Sind der Bewohner und die zahlungspflichtigen Personen nicht in der Lage den gesamten Tagessatz zu entrichten, können sie bei der zuständigen Gemeinde bzw. Bezirksgemeinschaft um Kostenbeteiligung ansuchen.

Erfolgt die Bezahlung des Tagessatzes nicht termingemäß, berechnet das Heim die Verzugszinsen. Bei weiterer Säumigkeit erfolgt die Entlassung des Bewohners unter Beibehaltung jedes Rechtsweges zur Einhebung der geschuldeten Summen.

Der Tagessatz ist ab dem vereinbarten Aufnahmetag zu entrichten.

Der Aufnahmetag und der Austrittstag zählen als Anwesenheit im Heim und der Austrittstag als Abwesenheit; dies gilt auch für zeitweise Abwesenheiten vom Heim und für die Kurzzeitpflege laut Art. 2. Der Todestag gilt als Anwesenheitstag.

Art. 10

Unterbrechungen des Heimaufenthaltes

Bei zeitweiliger Abwesenheit vom Heim wird die Landesrichtlinie angewandt.

Vierter Teil

Mitbestimmung

Art. 11

Der Heimbeirat

Der Heimbeirat ist ein internes Organ der Beratung und Mitsprache. Er setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des Verwaltungsrates, der den Vorsitz führt;
- b) dem Direktor, der die Funktion des Sekretärs übernimmt;
- c) dem Pflegedienstleiter oder seinem Stellvertreter;
- d) wenigstens zwei Vertretern der Bewohner;

e) wenigstens zwei Vertretern der Angehörigen der Bewohner.

Die Vertreter der Heimbewohner und der Angehörigen werden in geheimer Wahl ermittelt und bleiben 3 Jahre im Amt. Sie können wiedergewählt werden.

Scheidet ein Beiratsmitglied aus, wird es durch Nachrücken des Nächstgewählten ersetzt.

Art. 12

Aufgaben des Heimbeirates

Der Beirat wird vom Vorsitzenden aus eigener Initiative oder auf das gemeinsame Verlangen der Bewohnervertreter oder der Angehörigenvertreter einberufen.

Der Beirat erörtert die ihm unterbreiteten Probleme in Bezug auf die Organisation, das gute Funktionieren des Dienstes und das Zusammenleben im Heim und regt Lösungen an. Er kann Änderungen dieser Charta und der Hausordnung vorschlagen.

Der Heimbeirat trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

Der Direktor oder ein von ihm Beauftragter erstellt das Protokoll der Sitzungen. Der Direktor berichtet der Verwaltung über die Tätigkeit Heimbeirates.

Fünfter Teil

Rechte, Einsprüche und Haftung

Art. 13

Rechte des Heimbewohners

Neben der Zusicherung der allgemeinen Rechte hat der Bewohner Anspruch auf:

- a) Anerkennung seiner Würde und Persönlichkeit;
- b) Höflichen Umgang und Achtung seiner Privat- und Intimsphäre;
- c) Aufklärung und Mitentscheidung über Pflegemethoden sowie pflegerische und therapeutische Maßnahmen;
- d) Einsichtnahme in die über ihn geführten Aufzeichnungen;
- e) Namhaftmachung eines Beistandes (Vertrauensperson), der sich für ihn in allen Angelegenheiten an die Leitung des Heimes wenden kann und in wichtigen Belangen vom Heim zu verständigen ist;
- f) Beziehung einer externen Beratung in sozialen, rechtlichen, psychologischen oder seelsorgerischen Anliegen;
- g) freie Arztwahl;
- h) Achtung der Verschwiegenheit und des Datenschutzes;
- i) Achtung des Briefgeheimnisses und des Briefverkehrs;
- j) Behandlung von Beschwerden;
- k) Abhaltung von Bewohnerversammlungen;
- l) Wahl von Bewohnervertretungen;

- m) Nutzung einer Anschlagtafel;
- n) Möblierung und Gestaltung des Zimmers;
- o) unbeschränkten Besucherempfang;
- p) Achtung seiner kulturellen Identität und Gebrauch der Muttersprache.

Art. 14

Beschwerden und Anregungen

Beschwerden und Anregungen werden von allen Mitarbeitern entgegen genommen und von der zuständigen Stelle bearbeitet. Sie können sowohl mündlich wie auch schriftlich eingebracht werden. Bei schriftlichen Beschwerden kann das beiliegende Formular verwendet werden. Auf Beschwerden erfolgt in jedem Fall ein - auf Anfrage schriftlicher - Bescheid innerhalb von 30 Tagen.

Art. 15

Einsprüche

Gegen die Entscheidungen der Heimverwaltung kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einspruch bei der Sektion 'Einsprüche' in der Abteilung Sozialwesen der Autonomen Provinz Bozen erhoben werden.

Art. 16

Ombudsmann (Volksanwalt)

Ist die Antwort auf eine Beschwerde bzw. einen Einspruch nicht zufrieden stellend, kann der Betreute oder sein Vertreter sich an den Volksanwalt wenden, der die Aufgabe hat, zwischen dem Bürger und der öffentlichen Verwaltung zu vermitteln.

Art. 17

Haftung

Das Heim schließt zur Deckung von Schäden, welche dem Bewohner entstehen können, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Die gegenseitige Haftung für Schäden richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Führung und Organisation

Art. 18

Allgemeine Ausrichtung

Das Alters- und Pflegeheim ist eine private Stiftung und wird direkt geführt.

Das beschließende Organ ist der Verwaltungsrat, der sich aus 5 Personen zusammensetzt; die Funktion des gesetzlichen Vertreters wird vom Obmann der Stiftung wahrgenommen.

Das Heim wird unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und Verträge und im Sinne der eigenen Satzung organisiert und geführt.

Die vorgesehenen Aufgaben werden unter Beachtung der grundlegenden Prinzipien der Altenbetreuung wahrgenommen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, vor allem die mit dem Sozial- und Gesundheitssprengel, wird gefördert.

Die Öffnung nach außen, im Besonderen die Integration ins lokale Umfeld, wird durch geeignete Initiativen verwirklicht.

Art. 19

Personal

Das Personal der verschiedenen Tätigkeits- und Organisationsbereiche handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Grundsätzen und Zielen des Heimes. Die tägliche Arbeit ist auf gemeinschaftliches Wirken ausgerichtet. Bezogen auf die Ausbildung und die Anzahl des Personals gelten die diesbezüglichen Landesbestimmungen.

Art. 20

Direktor

Der Direktor ist für die Leitung des Heimes im Sinne der geltenden Bestimmungen sowie im Sinne eines modernen Managements zuständig und verantwortlich. Er sorgt für die ordentliche Verwaltung und setzt geeignete Formen der Gestaltung und Steuerung für die Verwirklichung der Ziele ein.

Er nimmt Hinweise, Beschwerden, Ersuchen und Vorschläge betreffend das Funktionieren des Dienstes entgegen und trifft in Absprache mit den Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen.

Art. 21

Bereichsleiter

Die Verantwortung über einzelne Tätigkeitsbereiche wird laut geltenden Bestimmungen qualifiziertem Personal übertragen.

Jeder Leiter organisiert, koordiniert und überwacht die Tätigkeit des Personals des ihm anvertrauten Bereiches. Er teilt den einzelnen Bediensteten die zur Gewährleistung des Dienstes erforderlichen Aufgaben zu.

Er berichtet dem Direktor bzw. seinem unmittelbaren Vorgesetzten über Probleme, die sich bei der Ausführung seiner Aufgaben ergeben. Er informiert die eigenen Mitarbeiter über die operativen Entscheidungen, die in den Dienstgesprächen der Verantwortlichen der Sachbereiche mit der Direktion getroffen werden.

Art. 22

Personal für die unmittelbare

Betreuung

Das zuständige Fachpersonal bietet den Heimbewohnern je nach Bedarf Unterstützung und Begleitung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens. Diese Aufgaben werden unter Beachtung des geltenden Betreuungs- und Pflegekonzeptes in Abstimmung auf die körperliche, geistige und seelische Situation des jeweiligen Bewohners wahrgenommen.

Art. 23

Personal der Hauswirtschaft

Zum Personal der Hauswirtschaft gehören das Küchen- und Servicepersonal, das Personal der Wäscherei, das Personal für die allgemeine Reinigung und der Hausmeister. Das Personal wird im Sinne der geltenden Bestimmungen eingesetzt und nimmt seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den Zielen und Konzepten des Heimes wahr.

Art. 24

Personal der Verwaltung

Aufgabe des Personals der Verwaltung ist es, die interne Verwaltungstätigkeit des Heimes im Sinne der geltenden Bestimmungen durchzuführen.

Die Verwaltungsarbeit ist darauf auszurichten, die institutionellen Aufgaben des Heimes zu unterstützen und zu erleichtern.

Art. 25

Personalentwicklung

Die Direktion fördert die berufliche Entwicklung seiner Mitarbeiter mit dem Ziel, ein hohes Qualifikationsniveau zu erreichen und dadurch an Professionalität zu gewinnen.

Es werden Schulungspläne und Weiterbildungsprogramme erstellt. Es wird auch dafür Sorge getragen, dass die Fort- und Weiterbildungsangebote in angemessener Weise genutzt werden.

Art. 26

Volontariat

Die Direktion fördert und unterstützt die Volontariatstätigkeit. Die freiwilligen Helfer werden zur Mitarbeit bei den verschiedenen Tätigkeiten für die Bewohner angeregt. Sie werden von einem dafür beauftragten Mitarbeiter koordiniert. Das Heim sorgt für die erforderliche Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Siebter Teil

Verschiedenes

Art. 27

Verwahrung von Wertgegenständen

Auf Antrag werden vom Heim Wertgegenstände und Geldbeträge der Bewohner in Verwahrung genommen.

Art. 28

Öffentlichkeitsarbeit

Die Verwaltung ergreift geeignete Initiativen um das Heim in der Öffentlichkeit als sozialen Dienst und als Glied in der Kette der Dienste für alte Menschen darzustellen.

Art. 29

Bewertung des Dienstes

Das Heim sorgt für die regelmäßige Bewertung der angebotenen Dienste von Seiten der Bewohner, der Angehörigen und der Mitarbeiter, um deren Qualität und Wirksamkeit zu garantieren und weiterentwickeln zu können.

Folgende Methoden werden angewandt:

Befragungen

Fokusgruppen

Interview

Art. 30

Sammlungen und Werbung

Im Bereich des Heimes bedürfen die Sammlung von Gegenständen und Unterschriften, sowie Werbungen jeglicher Art durch Außenstehende, zu welchem Zwecke und von wem diese auch immer durchgeführt werden, der ausdrücklichen Ermächtigung durch den Direktor.

Art. 31

Hausordnung

Die von der vorliegenden Charta vorgesehenen und andere besondere hausinterne Regelungen werden mit einer eigenen Hausordnung festgelegt.

Art. 32

Kundmachung

Diese Dienstleistungscharta wird an der Anschlagtafel des Heimes veröffentlicht. Auf Anfrage erfolgt die Aushändigung einer Abschrift.

Anhang A

1) Standardleistungen

Auskünfte und Öffnungszeiten

Erstinformationen über die Inanspruchnahme des Dienstes, der Kosten, Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, notwendige Unterlagen für die Inanspruchnahme des Dienstes, Aufenthalt im Heim usw. werden im Sekretariat gegeben.

Bürozeiten:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Ansprechpersonen: Josef Unterhofer, Daniela Plaickner

Handynr. 348 / 7113668 (Josef Unterhofer)

Telefon Büro: 0474 678 161

E-Mail: info@altersheim-taufers.eu

Besuchszeiten:

Montag bis Sonntag

von 09.00 bis 19:00 Uhr mit Ausnahme bei den Essenszeiten

Sprechstunden:

Obmann : Dr. Martin Kammerer – Dekan nach Vereinbarung

Direktor: nach Vereinbarung

Pflegedienstleitung: nach Vereinbarung

Hauswirtschaftsleitung : nach Vereinbarung

Verpflegung

Die folgenden Leistungen werden angeboten:

Frühstück: von 07.30 bis 09.00 Uhr

Mittagessen: von 11.15 bis 12.30 Uhr

Abendessen: von 17.30 bis 18.30 Uhr

Kleine Zwischenmahlzeiten und Getränke werden am Vormittag und am Nachmittag angeboten.

Betreuung und Pflege

Das Heim gewährleistet eine individuell ausgerichtete und bedarfsorientierte Betreuung tags- und nachtsüber.

Zusammensetzung der Betreuungs- und Pflegeteams: Krankenpfleger, Sozialbetreuer, Altenpfleger, Pflegehelfer, Freizeitgestalter.

Es wird eine geeignete Pflegedokumentation geführt, wobei jeder Bewohner Einsicht in die

eigenen Unterlagen nehmen kann. Die Bestimmungen der Privacy werden eingehalten.

Ärztliche und krankenflegerische Betreuung

Die ärztliche Betreuung wird durch die Ärzte der Allgemeinmedizin des Einzugsgebietes gewährleistet.

Die fachärztlichen und andere Leistungen der Sanität (z.B.: psychologische Betreuung) werden durch die umliegenden Einrichtungen des Sanitätsbetriebes erbracht.

Die krankenflegerischen Leistungen werden durch eigenes bzw. vom zuständigen Sanitätsbetrieb zur Verfügung gestelltes Krankenpflegepersonal gewährleistet.

Soziale Betreuung

Sie umfasst die Unterstützung und Begleitung des Bewohners bei den täglichen Aktivitäten, nimmt Rücksicht auf seine emotionalen Bedürfnisse, fördert seine individuellen Kompetenzen sowie seine Integration und Teilnahme am sozialen Leben. Eine Grundbetreuung wird auch während der Nacht gewährleistet.

Freizeitgestaltung/Tagesbetreuung

Sie beinhaltet verschiedene Aktivitäten (Gymnastik, Lesestunden, Spaziergänge, Ausflüge, Feste, Veranstaltungen).

Alle Aktivitäten des Heimes werden von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 16.00 Uhr angeboten und können individuell genutzt werden.

Physiotherapie - Ergotherapie

Leistungen Physiotherapie/Ergotherapie werden nach dem individuellen Bedarf der Bewohner intern angeboten.

Inanspruchnahme der Gemeinschaftsräume und der Grünanlagen

Die Gemeinschaftsräume und Grünanlagen können von den Heimbewohnern jederzeit benutzt werden.

Religiöse Betreuung und Sterbebegleitung

Die religiöse Betreuung beinhaltet das Angebot von Messfeiern in der hauseigenen Kapelle und zwar:

Montag – Dienstag – Mittwoch von 08.30 – 09.00 Uhr

Rosenkranz jeden Nachmittag (außer Freitags wg. Schülermesse) um 16.00 Uhr

Es werden gemeinsame tägliche Andachten sowie die Anwesenheit eines Priesters zur Spendung

von Sakramenten organisiert.

Die Kapelle des Heimes ist rund um die Uhr für alle Bewohner und tagsüber auch für externe Personen zugänglich.

Sterbebegleitung wird auf Wunsch von der Palliative Care Gruppe angeboten. Das Angebot beinhaltet auch das Miteinbeziehen der Angehörigen.

Wäschendienst

Das Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche der Bewohner erfolgt an allen Arbeitstagen der Woche. Die vom Heim zugeteilte Wäschenummer wird vom Heimbewohner oder einem Angehörigen bei allen persönlichen Kleidungsstücken angebracht. Nicht angeboten werden die Reinigung delikater Wäschestücke sowie die chemische Reinigung. Kleinere Näharbeiten werden vom Heim übernommen.

Der Wechsel der Heimwäsche (Bettwäsche Handtücher, Waschlappen) erfolgt 1 mal wöchentlich und nach Bedarf.

Reinigungsdienst

Er umfasst die tägliche Unterhaltsreinigung der Zimmer, die Reinigung der Fenster alle 2 Monate sowie die Grundreinigung 1 mal im Jahr.

Wartung und Instandhaltung

Die ordentliche Instandhaltung und kleinere Reparaturen werden hausintern durchgeführt.

Telefon

Ein Teil der Zimmer ist mit Telefonanschluss ausgestattet.

Postdienst

Die Verteilung der Eingangspost erfolgt über die Verwaltung, die Versendung nach außen ebenso.

Kurzzeitpflege, Tagespflege

Im Heim sind zwei Betten für Kurzzeitpflege reserviert; bis zu drei Personen können die Tagespflege beanspruchen.

1.1 Kosten der Dienste zu Lasten der Betreuten

Sämtliche Kosten der Standardleistungen zu Lasten der Betreuten sind im umfassenden Tagessatz enthalten.

Bett	Pflegesatz	Jahresbetrag	Monat
1	45,00	16.425,00	1.369,00
2	42,75	15.603,00	1.300,00

Der Pflegesatz für Kurzzeitpflege und dem Monat der Heimaufnahme beträgt aufgrund der neuen Richtlinien € 45,00 bzw. 42,75 € und erhöht sich für die Stufe 1 um € 18,12, für die Stufe 2 um € 29,59, für die Stufe 3 um € 44,38 und für die Stufe 4 um € 59,18.

Tagespflege: Es gelten die Tarife die mit Beschluss der Landesregierung festgelegt werden.

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich.

Die Zahlung wird innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung durchgeführt.

2) Zusätzliche Dienste

Über die Standardleistungen hinaus bietet das Heim zusätzliche Dienste an, die gegen getrennte Bezahlung in Anspruch genommen werden können.

Friseurdienst

Das gewöhnliche Waschen und Kämmen der Haare ist Teil der Grundbetreuung.

Ein Frisörtag wird in regelmäßigen Abständen durch eigenes Personal angeboten.

Fußpflege

Die allgemeine Fußpflege ist Teil der Grundbetreuung. Die Fußpflege erfolgt durch eigenes Personal.

Transport- und Begleitdienst

Der Transport und Begleitdienst zu Arzt- und Krankenhausbesuchen wird nach Absprache mit der Pflegedienstleitung oder der Verwaltung organisiert.

Botengänge und Besorgungen

Botengänge und Besorgungen werden auf Anfrage der Heimbewohner im Raum Sand in Taufers kostenlos ausgeführt.

Verwahrungsdienst

Jeder Bewohner hat die Möglichkeit, im Depot des Heimes bestimmte Gegenstände zu verwahren. Wertgegenstände und Bargeld werden im Tresor des Sekretariats oder in den einzelnen Wohnbereichen aufbewahrt.